

A n t r a g

der Abgeordneten LUDWIG, GRÜNZWEIG, REITER, WIESMAYR, STANGLER und BIEDER.

Der Gemeinsame Finanz-Ausschuß und Verfassungs-Ausschuß möge zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1965) und zum Antrag der Abgeordneten Grünzweig, Wiesmayr, Mondl, Kosler, Dr. Brezovsky, Bieder und Genossen, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 abgeändert und ergänzt wird, folgende E n t s c h l i e ß u n g fassen:

I.

"Durch die gegenständliche Vorlage der Landesregierung wird der geänderten Rechtslage auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbeamten, durch Berücksichtigung der DPL.-Novelle 1965, der 12. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 102/1965, der 13. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 124/1965, und der 14. Gehaltsgesetznovelle Rechnung getragen.

Die Zentralpersonalvertretung der nö. Landesbediensteten hat durch über ein halbes Jahr geführte Verhandlungen mit dem Dienstgeber eine Verbesserung der Bestimmungen der DPL., insbesondere betreffend die vorzeitige Erreichung der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage, angestrebt. Am 18. Februar 1965 brachten die Abgeordneten Grünzweig, Wiesmayr, Mondl, Kosler, Dr. Brezovsky, Bieder und Genossen einen Antrag, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Dienstpragmatik der Landesbeamten, im Landtag ein. Dieser Antrag hat auch die Verbesserung der Bestimmungen über die Erreichung der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage zum Gegenstand.

Im speziellen liegt das von beiden im Landtag vertretenen Parteien gelegene Interesse darin, durch Abänderung der DPL. zu erreichen, daß die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage unter Aufrechterhaltung der 40-jährigen Dienstzeit mit 35 Dienstjahren erreicht wird. Demgemäß soll das Prozentausmaß nach 10 Dienstjahren von 40 auf 50 % erhöht werden. Die schon bisher bestehenden und davon abweichenden Regelungen werden hiervon nicht berührt, sofern sie für die Bediensteten günstiger sind.

Zur Erreichung des von beiden im Landtag vertretenen Parteien diesbezüglich gesetzten Zieles war es mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Bund hinsichtlich eines neuen Pensionsgesetzes, das mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten soll, mit den Gewerkschaften in Verhandlungen steht, nicht gekommen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen steht die Forderung der Gewerkschaften der Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach einer 35-jährigen Dienstzeit. Während die Gewerkschaften an bestehenden günstigeren Sonderregelungen festhalten, stellt der Bund dem die Forderung entgegen, daß Sonderregelungen nicht mehr aufrecht zu erhalten sind.

Um den Bund bei diesen Verhandlungen nicht zu präjudizieren, wurde vorläufig von einer Regelung durch Landesgesetz Abstand genommen und auch die Tatsache berücksichtigt, daß derzeit sehr intensiv die Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich laufen und letztlich ein Landesgesetz, womit die Dienstpragmatik abgeändert und ergänzt wird, vor seiner Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung auf Grund der gegebenen Verfassungsrechtslage bedarf.

Es herrscht einhellige Auffassung darüber, daß bis zum 30. Oktober 1965 mit einer Abänderung der DPL. im dargestellten Sinne zugewartet wird, jedoch nach diesem Zeitpunkt, auch wenn die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften nicht abgeschlossen sind, einer Erledigung im Landtag in der oben näher bezeichneten Art und dem Umfang nach nichts mehr im Wege steht."

II.

Der Hohe Landtag wolle die EntschlieÙung des Gemeinsamen Finanz-Ausschusses und Verfassungs-Ausschusses genehmigen und den zuständigen Dienststellen des Bundes in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen."

Ludwig e.h.

Stangler e.h.

Reiter e.h.

Wiesmayr e.h.

Bieder e.h.

Grünzweig e.h.